## Synopse Abfallsatzung 2009 zur VIII. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung 2012

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), der §§ 10 ff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBI. I S. 1462), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBI. I S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2006 (BGBI. I S. 2298) § 9 des Elektround Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBI. I, S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBI. I, S. 1462) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBI. I S. 1786), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:	Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBI. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBI. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2353), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am2012 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:	Anpassung an neue Rechtslage durch das KrWG.
Präambel Ziel ist es, die Menge der anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt durch Beratung und Information zu vermeiden oder zu verringern, unvermeidbare Abfälle durch steuernde und begleitende Maßnahmen der Wiederverwertung zuzuführen und die verbleibende Restabfallmenge schadarm zu entsorgen.	Präambel: Ziel ist es, die Menge der anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt durch Beratung und Information zu vermeiden oder zu verringern, unvermeidbare Abfälle durch steuernde und begleitende Maßnahmen der Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen und die verbleibende Restabfallmenge schadarm zu entsorgen.	Anpassung an Neudefinition der Abfallhierarchie. Diese ist entsprechend der europäischen Abfallrahmenrichtlinie und dem KrWG nunmehr fünfstufig:  1. Vermeidung 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung 3. Recycling 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung 5. Beseitigung
§ 1 Abs. 4 - Aufgaben und Ziele: Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).	§ 1 Abs. 4 - Aufgaben und Ziele: Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).	Anpassung an neue Rechtslage durch das KrWG.
§ 3 Abs. 3 – Abfallentsorgungsleistungen der Stadt: Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufs- verpackungen aus Papier / Pappe / Karton erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutsch- land AG (DSD-AG). Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehme- rin tätig.	§ 3 Abs. 33 – Abfallentsorgungsleistungen der Stadt: Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufs- verpackungen aus Papier / Pappe / Karton erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme. Die Stadt wird insoweit nur als Beauftragte tätig.	Das frühere Monopol der DSD AG existiert nach der Markt- öffnung nicht mehr. Derzeit bestehen 9 Duale Systeme, mit denen der AWB separate, privatwirtschaftliche Leistungs- verträge über die Miterfassung von PPK-Verkaufsver-pa- ckungen im Rahmen der kommunalen Altpapiersammlung abschließt.
§ 4 - Ausgeschlossene Abfälle  (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:  Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseiti.	§ 4 - Ausgeschlossene Abfälle  (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:	Anpassung an neue Rechtslage und Mustersatzung des NWStGB
Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den sonstigen in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als <b>Anlage 1</b> zu dieser Satzung beigefügten Liste auf-	1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsver- ordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahme- pflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rück- nahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung ste- hen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rück- nahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):  a. Verpackungen i. S. der VerpackVO, die durch Sammlungen Dualer Systeme oder	